

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 9. Dezember 2019

in dem Organstreitverfahren des Landtagsabgeordneten Dr. G. gegen die AfD-Fraktion Landtag von Baden-Württemberg

Aktenzeichen: 1 GR 84/19

Schlagwörter: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Organstreitverfahren, Fraktionszugehörigkeit, Rechtsschutzbedürfnis

Stichwort:

Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in einem Organstreitverfahren wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses